



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 2 (S. 364-367)
Titel	Beschluß des Kleinen Raths vom 14. April 1821, betreffend das von der Eydsgeössischen Militär- Aufsichtsbehörde festgesetzte Regulativ über die einem Eydsgeössischen Inspector bey der Inspection der Kantons-Contingente zu erweisenden Ehrenbezeugungen.
Ordnungsnummer	
Datum	14.04.1821

[S. 364] Das umständliche Kreisschreiben der Eydsgeössischen. Militär-Aufsichtsbehörde vom 13. v. M., worin das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit einer Vereinfachung der den Eydsgeössischen Inspectoren bey der Inspection der Kantons-Contingente zu // [S. 365] erweisenden Ehrenbezeugungen sorgfältig entwickelt wird, ist nebst dem dießfälligen, dem Schreiben beygefügeten, Regulativ abschriftlich der Lbl. Militär-Commission zu genauer Befolgung des letztern bey hier Statt habenden Eydsgeössischen Inspectionen zu überweisen, und der Eydsgeössischen Militär-Aufsichtsbehörde hievon, unter Verdankung ihrer sorgfältigen, mit den Grundsätzen der hiesigen Regierung ganz übereinstimmenden, Anordnungen Kenntniß zu geben.

Regulativ

über die einem Eydsgeössischen Inspector bey der Inspection der Kantons-Contingente zu erweisenden Ehrenbezeugungen.

A. Ehrenbezeugung vor der Inspection.

1. Die Ehrenbezeugungen nehmen erst dann ihren Anfang, wenn der Herr Inspector im Hauptorte des Kantons oder im Cantonement, wo die Inspection vor sich gehen soll, angelangt ist. Demzufolge wird demselben keine Ehrenbegleitung entgegengesandt, noch später auf seiner Rückreise mitgegeben, und ihm einzig während seinen Dienst. Verrichtungen die im §. 3. festgesetzten Ordonanz-Officiere für allfälligen Bedarf beygegeben.

2. Sobald der Herr Inspector angekommen // [S. 366] seyn wird, zieht eine Ehrenwache von 25 Mann und 1 Tambur, von einem Lieutenant commandirt, vor seinem Quartier auf. Der Officier meldet sich an, und wenn allfällig die Wache abgelehnt würde, so zieht die Wache ab. In allen Fällen werden zwey Schildwachen aufgestellt, welche aber Abends 10 Uhr eingezogen werden.

Es sollen nach dem Zapfenstreich keine militärischen Ehrenbezeugungen erwiesen werden.

3. Je nach dem Bedarf werden dem Herrn Inspector zwey Ordonanzen beygegeben, wovon die eine ein Officier, die andre ein Unterofficier seyn soll.



B. Ehrenbezeugungen während der Inspection.

4. So wie der Inspector vor der Fronte des zu inspicirenden Corps oder an einem seiner beyden Flügel anlangt, so läßt der Commandirende das Gewehr präsentiren; die Tamburen schlagen Marsch. Die Officiere in der Linie salutiren nicht, sondern nur die Fahne, wann der Inspektor vor selbiger vorbeyschreitet.
5. Nach beendigter Inspection defilirt die Truppe vor dem Inspector im Feldschritt, wobey einzig der Corps-Commandant und die Fahne salutiren. // [S. 367]

C. Allgemeine Bestimmungen.

6. Der Herr Inspector wird jede Art von Kostenfreyhaltung ablehnen.
7. Es wird demselben ganz besonders empfohlen, am Tag der Inspection seine Verrichtungen so frühzeitig als möglich zu beginnen, und vom Anfange derselben und bis solche in Hinsicht der Truppen zweckgemäß vollendet seyn wird, jede Art von zeitraubenden Höflichkeitsbezeugungen zu vermeiden und abzulehnen.
8. Den hohen Ständen wird dringend empfohlen, daß bey Anlaß der Eydsgenössischen Inspection, die bey den gewöhnlichen Kantonsmusterungen üblichen Anordnungen hinsichtlich von Gastmählern etc. allenfalls nur in bescheidenem Maaße Statt haben. Militärische Einfachheit ist für ein solches vaterländisches Fest am angemessensten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]